

Die nächsten Bamberger Stücke nach denjenigen vom 1. Nov. 1007 sind nach der von Stumpf beliebten Anordnung St. 1499—1504. Dass sie ins Jahr 1009 gehören, haben wir bereits oben S. 147 ff. dargelegt; zu erörtern bleibt nur noch eine Schwierigkeit ihrer Datierung, die darauf beruht, dass in 1499 Mainz, in St. 1500—1504 Frankfurt als Ausstellungsort genannt ist, während alle sechs Stücke vom 6. Juli datiert sind. Ficker¹ suchte die Erklärung darin, dass St. 1499 'früher zu Mainz geschrieben und nachträglich zu Frankfurt datiert sei', indem er hervorhob, dass in dem D. die Tagesangabe nachgetragen sei. Wenn die Urkunde, wie Ficker annahm, zu 1008 gehörte, würde man sich in der That mit dieser Erklärung befreunden können, da in diesem Jahr die Richtung des Itinerars Köln-Mainz-Frankfurt-Forchheim sein müsste. Allein im J. 1009 liegt die Sache anders: der König kommt aus dem östlichen Sachsen und zieht nach Metz; er hat also aller Wahrscheinlichkeit nach Frankfurt vor Mainz passiert. Demnach wird St. 1499 einheitlich datiert sein und die Unregelmässigkeit wird vielmehr in St. 1500—1504 gesucht werden müssen. Wir nehmen also an, dass diese letzteren Stücke in Frankfurt, St. 1499 aber später in Mainz geschrieben sind und dass dann alle 6 Stücke zusammen am 6. Juli in Mainz vollzogen wurden; bei der Vollziehung ist das Tagesdatum nachgetragen worden². Demnach datieren wir St. 1500—1504 so: Frankfurt — 1009 Juli 6; St. 1499 aber: Mainz 1009 Juli 6.

echte Vorlage zurück. Dagegen ist das Kitzinger Diplom St. 1484 völlig gefälscht. Dem Fälscher hat St. 1457, das D., durch welches Kitzingen an Bamberg geschenkt wird, vorgelegen; dass er gerade diese, einem Kitzinger leicht zugängliche Urkunde benutzt hat, ergibt sich mit voller Sicherheit aus folgendem Umstand. In St. 1457 ist durch ein Versehen des ED die Strafformel durch Auslassung von 'dei' hinter 'coram oculis' verstümmelt. Diese Wendung hat der Schreiber von St. 1484 genau copiert, also auch 'coram oculis luat' geschrieben; erst nachträglich hat er den Fehler bemerkt und durch Einschabung von 'domini' verbessert. War seine Vorlage aber St. 1457, so haben wir keine Veranlassung, eine davon verschiedene Urkunde Heinrichs II. für Kitzingen überhaupt anzunehmen. Ueberdies ist das Protokoll durch Heranziehung von 'Saluberrimus' zum Titel entstellt und im Context 'consilio et consensu principum Romanorum' für eine Urkunde Heinrichs II. ganz unmöglich; das Siegel ist einem solchen Heinrichs VI. nachgeahmt. Sonach ist die Ausführung von Hirsch Jahrb. II, 118 f. haltlos. Kitzingen hat keine Urkunde von Heinrich II. erhalten, und wenn in St. 3368 Privilegien Heinrichs und Konrads für das Kloster erwähnt werden, so ist dabei an die Urkunde Heinrichs III. St. 2200 zu denken. 1) Beiträge zur Urkundenlehre II, 502. 2) Wahrscheinlich in allen 6 Stücken, s. oben S. 151; nur bei St. 1504 sind jetzt keine äusseren Anhaltspunkte dafür bemerkbar.